

II-4813 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z1. 10.001/33-Parl/86

Wien, am 8. September 1986

2269 IAB

1986 -09- 09

An die
Parlamentsdirektion

zu 2258 IJ

Parlament

1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2258/J-NR/86 betreffend das Sanatorium Purkersdorf, die die Abgeordneten Mag. Dr. HÖCHTL und Genossen am 10. Juli 1986 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Ich darf zunächst einleitend feststellen, daß sich das Sanatorium Purkersdorf im Eigentum des Evangelischen Vereines für innere Mission Wien befindet und in Niederösterreich gelegen ist.

Der in der Anfragebeantwortung mit Recht kritisierte Verfall des Sanatoriums Purkersdorf betrifft somit in erster Linie den Eigentümer, wobei auch das Land Niederösterreich in jenem Umfang Hilfestellung geben könnte und sollte, wie dies die Bundesländer für die auf ihrem jeweiligen Gebiet gelegenen wertvollen Baudenkmäler zu tun pflegen. Was schließlich der Bund im Zuge der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu tun bereit und in der Lage ist, wird im Zuge der weiteren Anfragebeantwortung noch auszuführen sein.

ad 1.:

Ober intensive Bemühungen des Bundesdenkmalamtes konnten bisher die dringendsten Instandsetzungsarbeiten (Dach, Verblechung, Fenster) an dem gegenständlichen Objekt (dessen Inneres so gut wie ausgeräumt ist) soweit durchgeführt werden, daß eine weitere unmittelbare Schädigung durch eindringendes Regenwasser ausgeschlossen werden kann. Nach Ansicht des Landeskonservators für Niederösterreich bestehe jedoch mittelbar die Gefahr von Nässebeschädigungen bei mangelnder Lüftung des Gebäudes sowie die Gefahr von Devastierungen.

- 2 -

Die Instandsetzung diverser Fenster- und Holzteile sei dringend erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde vom Landeskonservator für Niederösterreich auch berichtet, daß ein Fenster - samt den in Bruchstücken aufgefundenen Fliesen, die nunmehr nachgebrannt werden - originalgetreu wiederhergestellt wird, um vorerst in einem Teilabschnitt die ehemalige Originalerscheinung des Objektes anschaulich zu machen. Die Kosten dafür in Höhe von S 130.000,- würden vom Bundesdenkmalamt getragen. Auch müßte weiters eine Durchfeuchtung der Fundamente des Bauwerkes verhindert werden. Im Hinblick auf diese Notwendigkeiten werde die gegenständliche Angelegenheit laufend vom Bundesdenkmalamt betreut, welches zuletzt im Juni d.J. auch die Eigentümer zur Setzung entsprechender Instandsetzungsmaßnahmen schriftlich aufgefordert hat.

ad 2.:

Seitens des Bundesdenkmalamtes ist dafür zu sorgen, daß denkmalgeschützte Objekte von den Eigentümern nicht willkürlich verändert oder zerstört werden. Gemäß § 4 Denkmalschutzgesetz wäre einer Zerstörung gleichzuhalten, wenn der Eigentümer die Durchführung der für den Bestand des Denkmals unbedingt notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen in der offensbaren Absicht, dieses zu zerstören, unterläßt.

Aufgrund der großen Bemühungen des Bundesdenkmalamtes konnten bisher die für die Substanzerhaltung notwendigen Arbeiten durchgeführt und somit dem Gesetzesauftrag entsprochen werden. Dies bedeutet aber nicht, daß das Bundesdenkmalamt nicht um eine über die Sicherung der Substanz hinausgehende Erhaltung und Revitalisierung dieses Objektes bemüht ist. Es besteht jedoch keine Handhabe, daß der Eigentümer eines Denkmals über eine Substanzsicherung hinaus, auch zu einer Revitalisierung verhalten werden könnte.

Das Bundesdenkmalamt befindet sich in ständigem Kontakt mit dem Verein, der derzeit nach Mitteilung des Landeskonservators für Niederösterreich in konkrete Verkaufsverhandlungen mit einem Interessenten eingetreten ist. Dieser beabsichtige in dem gegenständlichen Objekt ein medizinisch-therapeutisches Zentrum einzurichten. Ein solcher Verwendungszweck wäre vom Standpunkt des Denkmalschutzes aus akzeptabel, da das gegenständliche Objekt seinerzeit als Sanatorium errichtet wurde.

- 3 -

ad 3.:

Für die notwendigen Sicherungsmaßnahmen wurden von Bundesseite (Bundesdenkmalamt) bereits erste Mittel zur Verfügung gestellt, wobei hier auch die laufende beratende Unterstützung des Eigentümers durch das Bundesdenkmalamt zu berücksichtigen ist. Inwieweit auch von Seiten des Landes Niederösterreich Landesmittel zur Verfügung gestellt wurden, ist mir nicht bekannt.

ad 4.:

Hinsichtlich der künftigen Verwendung des gegenständlichen Objektes verweise ich auf die Ausführungen ad 2. der Anfrage.

Sollte jedoch die Einrichtung eines medizinisch-therapeutischen Zentrums nicht realisiert werden können, so ist das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bereit, mit dem Eigentümer und dem Land Niederösterreich auch über andere Möglichkeiten zu verhandeln.

ad 5.:

Das Museumskonzept des Bundes bezieht sich nur auf Objekte, die im Eigentum des Bundes stehen oder über die der Bund verfügberechtigt ist. Würden im Museumskonzept des Bundes auch Aussagen zum ehemaligen Sanatorium Purkersdorf gemacht werden, könnte man dem Bund mit Recht vorhalten, daß das Museumskonzept den Bereich der tatsächlichen Zuständigkeit des Bundes überschreitet.

Bei W. Fischer